Budgetvereinbarung

1 Partner dieser Vereinbarung

sind

die Stadt Ulm und die Caritas Ulm vertreten durch den Fachbereich Bildung und Soziales

2 Gegenstand dieser Vereinbarung; gesetzliche Grundlage

ist die Förderung der Dienstleistungen, die durch die Caritas Ulm im Bereich der Wahrnehmung der Aufgaben der Erziehungsberatung nach dem SGB VIII erbracht werden.

Die Caritas Ulm ist seit 1964 im Bereich Erziehungsberatung tätig und wird von der Stadt Ulm in diesem Bereich seit 1964 finanziell gefördert.

3 Inhalt dieser Vereinbarung

ist

3.1 Art und Umfang der Förderung

Die Stadt Ulm stellt – vorbehaltlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel – im Rahmen eines Budgetansatzes als Festbetrag für die Jahre 2013 – 2015 jährlich

104.350 Euro

(in Worten: einhundertviertausenddreihundertfünfzig)

zur Verfügung, sofern die Caritas Ulm nicht selbst einen niedrigeren Ansatz einreicht. Bei einer negativen Entwicklung der finanziellen Gesamtsituation behält sich die Stadt Ulm eine Anpassung der Budgetvereinbarung vor. Der Zuwendungsbetrag verringert sich, sofern der Träger zuschussrelevante Aufgabenbereiche (s. Anhang, Inhalt und Umfang der Dienstleistung) einstellt, oder den Personalstand der Fachkräfte (vergleiche Ziffer 3.3.3) verringert. In diesen Fällen muss die Budgethöhe neu verhandelt werden. Bei einer erheblichen Verschiebung oder Veränderung der Aufgaben aufgrund gesetzlicher, inhaltlicher oder gesellschaftlicher Entwicklungen, müssen die Budgetregeln entsprechend der veränderten Situation neu verhandelt werden.

3.2 <u>Dienstleistungsbeschreibung und Qualitätssicherung</u>

Zwischen der Stadt Ulm und der Caritas Ulm wurde eine Vereinbarung über das Profil der Dienstleistung sowie deren Qualitätsentwicklung und -sicherung getroffen, die als Anlage (Anhang1) Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

3.3 Haushaltsführung und Controlling

Die Caritas Ulm verpflichtet sich, die von der Stadt bereitgestellten öffentlichen Gelder zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam zu verwalten.

3.3.1 Wirtschaftsplan

Die Caritas Ulm erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenplan), für den geförderten Bereich, der der Stadtverwaltung jeweils bis zum 01.10. eines Jahres für das Folgejahr vorgelegt wird.

3.3.2 Buchführung/Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis nach Vorgabe der "Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen" mit Übersicht über die Rücklagen nach der Regelung im Fachbereich Bildung und Soziales vom 26.09.2001 und ein Jahresbericht über die Arbeit gemäß Ziffer 6.3 der Dienstleistungsbeschreibung und dem beigefügten Datenblatt ist der Stadtverwaltung ohne Aufforderung jährlich bis spätestens 30.06. des Folgejahres vorzulegen.

Die Rechtmäßigkeit des Jahresabschlusses ist durch das Prüfungstestat eines Steuerberaters oder der Kassenprüfer nachzuweisen. Der Bericht der Kassenprüfer bzw. Prüfungstestate sind beizufügen. Die Stadt Ulm als Zuschussgeberin behält sich die Möglichkeit einer eigenen Prüfung des Jahresabschlusses vor. Hierzu ist sie berechtigt, in die Bücher, Belege und Schriften der Caritas Ulm Einsicht zu nehmen.

3.3.3 <u>Personal</u>

Es werden Fachkräfte mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 165 % (entspricht 2.600 Stunden/Jahr) für Klienten aus der Stadt Ulm beschäftigt.

Der Träger beschäftigt seine Mitarbeiter/-innen auf Grundlage des TVöD/AVR. Darüber hinaus sind Besserstellungen der Mitarbeiter/-innen des Trägers gegenüber städtischen Mitarbeitern/-innen in entsprechenden Einrichtungen und in gleichartiger Tätigkeit grundsätzlich unzulässig.

3.3.4 Datenschutz / Statistik

Der Träger verpflichtet sich

- zur Einhaltung der Regelungen des Sozialdatenschutzes inklusive der Ausnahmetatbestände
- zur Erhebung und Weitervermittlung statistischer Daten gemäß Gesetzeslage.

3.3.5 Auszahlungsmodus

Der Zuschussbetrag wird in vier Abschlagszahlungen, zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1. 10. eines Jahres, ausbezahlt.

Die Stadt ist berechtigt, die Abschlagszahlungen nach Satz 1 einzubehalten, wenn der Träger mit seinen Pflichten aus diesem bzw. aus einem vorherigen Vertragsverhältnis, insbesondere aus Ziffer 3.3.2, länger als 6 Wochen in Verzug ist.

3.3.6 Sonstiges

Auf den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei den Personensorgeberechtigten darauf hinzuwirken, Hilfen in Anspruch zu nehmen, wenn er dies für erforderlich hält. Sollten die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen abzuwenden, muss das Jugendamt informiert werden.

Auch hat der Auftragnehmer auf die persönliche Eignung der beschäftigten Mitarbeiter zu achten und soll sich die erforderlichen Unterlagen vorlegen lassen (§ 72a SGB VIII).

3.3.7 <u>Erweitertes Führungszeugnis</u>

Die Caritas Ulm verpflichtet sich, bei der Beschäftigung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Erfordernissen des § 30 a Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) – "Erweitertes Führungszeungis" – Rechnung zu tragen.

4 Kündigung

Der Vertrag kann mit halbjähriger Kündigungsfrist zum Jahresende von jedem der Vertragspartner gekündigt werden. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

5 Inkrafttreten/ Geltungsdauer

Die Budgetregelung tritt zum 01.01.2013 in Kraft, sie gilt zunächst bis zum 31.12.2015. Eine Verlängerung ist möglich und wird angestrebt.

Unberührt von dieser Vereinbarung bleiben die Regelungen der "Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen" in der jeweils gültigen Fassung.

6 Schlussbestimmungen

Die Anpassung der Budgetvereinbarung obliegt der Caritas Ulm und der Stadt Ulm gemeinsam. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglich vorgesehenen Zweck am nächsten kommt.

Ulm, den

Ivo Gönner Oberbürgermeister Wolfgang Pohl Regionalleiter Caritas Ulm

Dienstleistungsbeschreibung

Stand: 17.04.2012

Pro	٦.,	1/4	
PI()		ıĸı	

36.30.01 Sozial- und Lebensberatung und Beratung vor Inanspruchnahme von HzE

36.30.02 Förderung der Erziehung in der Familie

36.30.03 Individuelle Hilfen für junge Menschen und ihre Familien einschließlich Krisenintervention

36.80.01 Kooperation und Vernetzung

Produktgruppe Produktbereich

36.30 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

36.80 Kooperation und Vernetzung

Verantwortlich

Abt. FAM

Bezeichnung der Dienstleistung 36.30.01, 36.30.02, 36.30.03, 36.80.01 Erziehungsberatung

1. Kurzbeschreibung

Erziehungsberatung ist ein niederschwelliges ambulantes Angebot der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie und der Hilfe zur Erziehung. Sie verbindet individuelle und therapeutische Hilfen mit präventiven Angeboten.

Die Einzelfallhilfe und Prävention werden vorrangig sozialraumbezogen angeboten.

2. **Auftragsgrundlage**

Erziehungsberatung: § 28 SGB VIII in Verbindung mit §§ 27, 41, 36 SGB VIII, § 36a SGB VIII, § 17, Absatz 1 und 2 SGB VIII, § 18 Absatz 1 (ohne "Geltendmachung von Unterhalts-/Ersatzansprüchen....") und 3 SGB VIII Prävention: § 16 Absatz 1 i. V. m. § 16 Absatz 2, Nr. 1 und 2 SGB VIII Vernetzungsaktivitäten: § 72 Absatz 3, § 73, § 78 SGB VIII, §§ 80,81 SGB VIII

Unter der Berücksichtigung von § 10 SGB VIII

3. **Zielgruppe**

- Kinder, Jugendliche und junge Volljährige
- Eltern, andere Erziehungsberechtigte und andere an der Erziehung beteiligte Personen
- Fachkräfte aus Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Kindergärten, Schulen und psychosozialen Diensten

4. **Ziele**

- Klärung/Bewältigung individueller und familiärer Probleme, Konflikte und Krisen
- Förderung der Entwicklung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
- Mobilisierung von familiären Selbsthilfepotentialen und Ressourcen der Lebenswelt
- Stärkung der Erziehungskompetenz von Eltern, anderen an der Erziehung beteiligten Personen und pädagogischen Fachkräften
- Förderung von gewaltfreier Erziehung
- Erhöhung der Fachkompetenz im Hilfesystem
- Weiterentwicklung eines wirkungsvollen Hilfesystems
- Verbesserung der Kooperation im Hilfesystem
- Entwicklung und Ausbau der Wirkungskennzahlen

5. Inhalt und Umfang der Dienstleistung

5.1 <u>Erziehungs- und Familienberatung</u>

- psychologische und psychosoziale Diagnostik
- soziale und psychologische Beratung zur Bearbeitung von Problemen, Konflikten und Krisen in Fragen der Erziehung und der Partnerschaft, der Trennung und Scheidung, bei der Ausübung der Personensorge und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts
- Krisenintervention
- heilpädagogische Übungsbehandlung
- Arbeit mit dem sozialen Umfeld klientenbezogen(Kindergarten, Schule,...)

Diese Beratung umfasst im Durchschnitt 10 Sitzungen

5.2 Präventive Angebote

- Vorträge, Elternabende, Seminare in Kindergärten, Schulen, ...
- Projekte und Gruppenangebote für spezielle Zielgruppen
- Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Rundfunk, Veröffentlichungen)

5.3 Vernetzungsaktivitäten

- Fortbildung für pädagogische Fachkräfte
- Fachberatung, Praxisreflexion
- fachlicher Austausch und Zusammenarbeit mit den Abteilungen des Jugendamtes, den anderen Einrichtungen der psychosozialen Versorgung und des Gesundheitswesens
- Mitwirkung in der Jugendhilfeplanung, in Gremien, Arbeitskreisen und Verbänden

6. Qualität der Dienstleistung

6.1 Strukturqualität

- Im multidisziplinären Fachteam müssen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen vertreten sein. Ein Kernteam besteht mindestens aus:
 - einem Dipl. Psychologen/einer Dipl. Psychologin
 - einem Dipl. Sozialpädagogen/einer Dipl. Sozialpädagogin
 - einer pädagogisch-therapeutischen Fachkraft für die therapeutische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- jede Fachkraft sollte über eine beraterisch-therapeutische Zusatzqualifikation verfügen
- der Anbieter bietet aufs Aufgabenfeld bezogene Fort- und Weiterbildungen an und stellt die Teilnahme sicher
- die Teilnahme an Fallbesprechung und externer Supervision wird ermöglicht
- der Anbieter stellt Leitungs- und Verwaltungsfunktionen sicher
- der Anbieter stellt Räume und Materialien bereit

6.2 Prozessqualität

- Niederschwelligkeit
- Aktivierung der Ressourcen des Einzelnen, der Familie und des sozialen Umfeldes
- Schutz der Vertrauensbeziehung zum Ratsuchenden durch Gewährleistung des gesetzlichen Sozialdatenschutzes und der Schweigepflicht
- Dokumentation über Planung und Verlauf der Beratung

6.3 Ergebnisqualität

- Evaluation und Dokumentation (standardisiert) der geleisteten Hilfen in einem abschließenden Beratungsgespräch mit den Ratsuchenden
 über die Arbeit wird in einem aufeinander abgestimmten Verfahren berichtet.
- Zielüberprüfung anhand der Wirkungskennzahlen (siehe Anhang 2 zur Budgetvereinbarung)

Wirkungskennzahlen Erziehungsberatungsstelle Caritas Ulm

Stand 17.04.2012

Kennzahl 1:

Je früher Familien mit Kindern Unterstützung bei der Erziehungsberatungsstelle einholen, umso **nachhaltiger** können Störungen behoben werden. Die Inanspruchnahme von Frühfördermaßnahmen lässt sich am Alter der Kinder bei der Kontaktaufnahme messen.

Es werden Altersgruppen erhoben - bezogen auf die jeweilige Gesamtzahl der Altersgruppen an Ulmer Kindern und Jugendlichen:

Alter der	2010 lst		2011 lst		2012 Plan		2013 Plan		2014 Plan		2015 Plan	
Kinder	Anzahl	% von Ge- samt- zahl	Anzahl	% von Ge- samt -zahl	Anzahl	% von Ge- samt- zahl	Anzahl	% von Ge- samt -zahl	Anzahl	% von Ge- samt- zahl	Anzahl	% von Ge- samt -zahl
unter 3	15	5	14	5	16	5	29	10	29	10	29	10
3 – 5 Jahre	46	15,6	61	21	62	20	57	20	57	20	57	20
6 - 11 Jahre	120	40,4	96	34	124	40	114	40	114	40	114	40
12 - 14 Jahre	47	15,9	56	19	46	15	43	15	43	15	43	15
15 – 17 Jahre	27	9,2	32	11	31	10	28	10	28	10	28	10
18 - 20 Jahre	24	8,1	18	6	15	5	8	3	8	3	8	3
21 – 24 Jahre	10	3,4	8	3	9	3	3	1	3	1	3	1
24 – 27 Jahre	5	2,4	3	1	6	2	3	1	3	1	3	1

Kennzahl 2:

Ausgehend von der These, dass Beratung dann in Anspruch genommen werden und Wirkung zeigen soll, wenn sehr belastende Lebenssituationen - **Störungen und Krisen** - das Familienleben bestimmen, wird anhand der Anmeldegründe die Kennzahl ermittelt:

belastende Situation	2010 lst	2011 lst	2012 Plan	2013 Plan	2014 Plan	2015 Plan
Trennung/ Scheidung der Eltern	46,4%	45,8%	45%	45%	45%	45%
Gewalt gegen Kinder oder in der Familie	8,5%	6,6%	8%	7%	7%	7%
Umbruchsitu- ationen	13,9%	11,5%	12%	10%	10%	10%
alleinerziehen de Eltern	34,6%	35,4%	35%	40%	40%	40%
Migrations- hintergrund	24,1%	32,9%	35%	40%	43%	46%

Kennzahl 3

Die **Effektivität** der Beratung lässt sich an der einvernehmlichen Beendigung der Inanspruchnahme von Erziehungsberatung messen.

Es werden erhoben die Kategorien, gemessen an allen Beratungshilfen:

Beendigungs- grund	2010 lst	2011 lst	2012 Plan	2013 Plan	2014 Plan	2015 Plan
Einvernehm- lich/gemäß Beratungsziel	85,6%	82%	85%	80%	80%	80%
Abgebrochene Beratung	6,9%	6%	5%	5%	5%	5%
Weiterverwei- sung	7,5%	12%	10%	15%	15%	15%

Die Wirkungskennzahlen sind immer im Zusammenhang mit der qualitativen Dokumentation im Jahresbericht zu beurteilen.